



Amtsblatt für die Stadt Büren

3. Jahrgang

27.09.2011

Nr. 20 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Windkraftkonzentrationszone Haiperfeld“ in der Gemarkung Weiberg

Hinweis: *Die Veröffentlichung Nr. 3 im Amtsblatt für die Stadt Büren Nr. 6/2011 ist als gegenstandslos zu betrachten.*

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 27. September 2011

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Windkraftkonzentrationszone Haiperfeld“ in der Gemarkung Weiberg

Der Rat der Stadt Büren hat am **03.02.2011** beschlossen, eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Windkraftkonzentrationszone Haiperfeld“ in der Gemarkung Weiberg zu erlassen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlagen:

- Satzungstext
- Geltungsbereich

Satzung

über eine

Veränderungssperreim Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 4 „Windkraftkonzentrationszone Haiperfeld“ in Weiberg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am **03.02.2011** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Windkraftkonzentrationszone Haiperfeld“ in Weiberg wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für das gesamte Gebiet des vorgenannten Bebauungsplans.
- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (4) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann nach § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 14 Abs. 3 von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Büren in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise:

Auszug aus BauGB:

„§ 29 Begriff des Vorhabens; Geltung von Rechtsvorschriften

(1) Für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten gelten die §§ 30 bis 37.

(2) Die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 27.09.2011



Schwuchow
Bürgermeister

